

## **Satzung**

### **über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen - Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen - vom 13. März 1984**

**in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28. September 2017**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister in seiner Sitzung am 13.03.1984 / 07.11.1984 / 17.12.1987 / 13.07.2006 / 25.09.2008 / 20.12.2011 / 18.12.2014 / 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Bad Münder betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 13. Juli 2006. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und aus Hauskläranlagen beträgt je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes

**112,43 €.**

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

#### **§ 7**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. \*) \*\*) \*\*\*) \*\*\*\*\*)  
\*\*\*\*\*) \*\*\*\*\*)  
\*\*\*\*\*) \*\*\*\*\*)

Bad Münden am Deister, den 13.03.1984 / 7.11.1984 / 17.12.1987 /  
13.07.2006 / 25.09.2008 / 20.12.2011 /  
18.12.2014 / 28.09.2017

Bürgermeister

- \*) Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 9 vom 02.05.1984 bekannt gemacht.
- \*\*\*) Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 3. Mai 1984 in Kraft.  
Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25 vom 28.11.1984 bekannt gemacht.
- \*\*\*\*\*) Die 2. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft getreten.  
Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 34 vom 30.12.1987 bekannt gemacht.
- \*\*\*\*\*\*) Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Sie wurde am 02.08.2006 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- \*\*\*\*\*\*) Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.  
Sie wurde am 05.11.2008 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- \*\*\*\*\*\*) Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.  
Sie wurde am 27.12.2011 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- \*\*\*\*\*\*) Die 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.  
Sie wurde am 22.12.2014 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- \*\*\*\*\*\*) Die 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.  
Sie wurde am 01.11.2017 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.